

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung
und weiterer Leistungen und Lieferungen
des Bildungszentrum Kirkel
Stand 2015**

I. Allgemeines:

1. Die Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrum Kirkel, Am Tannenwald 1, 66459 Kirkel (nachfolgend „BZK“) der Arbeitskammer des Saarlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken mit dem Kunden (nachfolgend: KUNDE).
2. Diese AGB enthalten spezielle Regelungen für KUNDEN, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: UNTERNEHMER). Diese speziellen Klauseln für den geschäftlichen Verkehr sind durch eine explizite Bezugnahme auf UNTERNEHMER gekennzeichnet und gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN erkennt das BZK nicht an, es sei denn, das BZK hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss, -partner; Vertragstextspeicherung

1. Alle Verträge kommen zustande mit der Arbeitskammer des Saarlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken.
2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages des KUNDEN in Form einer schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung durch das BZK zustande. Ist der Besteller der Leistung nicht der KUNDE selbst, wird vom KUNDEN z.B. ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der KUNDE zusammen mit dem Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax oder E-Mail.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken sind ausgeschlossen.

III. Widerrufsrecht

1. KUNDEN, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die rechtlichen Regelungen zu einem ggf. bestehenden Widerrufsrecht sind ausschließlich in der Widerrufsbelehrung enthalten, die vom BZK zur Verfügung gestellt wird.
2. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 g Abs. 2 S.1 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Verträgen zur Lieferung von Speisen und Getränken und bei Verträgen zur Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
3. Die vorstehenden Ausnahmen der Klausel III. Ziffer 2 gelten nicht für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das BZK ist verpflichtet, die vom KUNDEN gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen und Lieferungen zu erbringen.
2. Der KUNDE ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen und Lieferungen gesondert vereinbarten bzw. geltenden Preise des BZK zu zahlen. Dies gilt auch für von dem KUNDEN veranlasste Leistungen und Auslagen des BZK an Dritte.
3. Es gelten die im Angebot des BZK genannten Preise oder, wenn kein gesondertes Angebot des BZK vorliegt, die am Tag der Buchung oder Bestellung gültigen Preise, die auf der Internetseite des BZK bzw. in der Preisliste des BZK genannt werden. Die vereinbarten und dem KUNDEN in Rechnung zu stellenden Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Erstellt durch:

IT-Recht Kanzlei DURY

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – www.dury.de – Seite 1 von 5



4. Es werden die Zahlungsarten auf Rechnung und Barzahlung durch das BZK akzeptiert.
 - Wenn eine Zahlung auf Rechnung erfolgt, ist der vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) sofort, spätestens innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
 - Wenn eine Zahlung durch Barzahlung erfolgt, ist der vereinbarte Preis vor Ort in bar zu entrichten.
5. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist das BZK berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem KUNDEN bleibt der Nachweis eines niedrigeren und dem BZK der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Das BZK ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom KUNDEN eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die jeweilige Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
7. In begründeten Fällen, z.B. bei Zahlungsrückstand des KUNDEN, ist das BZK berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes des KUNDEN eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Das BZK ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes des KUNDEN von diesem eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 6 oder 7 geleistet wurde.
9. Aufrechnungsrechte stehen KUNDENN, die UNTERNEHMER i.S.d. § 14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem BZK anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für KUNDEN, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

V. Rücktritt des KUNDEN / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des BZKs

1. Dem KUNDEN wird durch das BZK in Bezug auf Verträge über die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung grundsätzlich ein freiwilliges Rücktrittsrecht eingeräumt. Die Bedingungen des Rücktrittsrechts und der vom KUNDEN noch zu zahlende Betrag des vereinbarten Gesamtpreises der gebuchten Zimmereinheiten im Falle eines Rücktritts richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

<u>Anzahl gebuchte Zimmereinheiten (EZ/DZ)</u>	<u>Rücktrittsfrist vor Beginn / Anreise</u>	<u>Noch zu zahlender Betrag in % vom gesondert vereinbarten oder sich aus der Preisliste ergebenden Gesamtpreises für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung</u>
1 - 50 Übernachtungen	Bis zu 30 Tagen vor Beginn/Anreise	0% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 21 Tagen vor Beginn/Anreise	50% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 14 Tagen vor Beginn/Anreise	75% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 7 Tagen vor Beginn/Anreise	90% vom vereinbarten Gesamtpreis
ab 51 Übernachtungen	Bis zu 90 Tagen vor Beginn/Anreise	0% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 42 Tagen vor Beginn/Anreise	50% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 28 Tagen vor Beginn/Anreise	75% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 14 Tagen vor Beginn/Anreise	90% vom vereinbarten Gesamtpreis

2. Ein Rücktritt des KUNDEN von dem mit dem BZK geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.
3. Sofern zwischen dem BZK und dem KUNDEN ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der KUNDE bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des BZKs auszulösen. Das Rücktrittsrecht des KUNDEN erlischt, wenn der KUNDEN bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt nicht schriftlich gegenüber dem BZK ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

Erstellt durch:

IT-Recht Kanzlei DURY

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – www.dury.de – Seite 2 von 5



4. Das Rücktrittsrecht kann vom KUNDEN nur einmal ausgeübt werden. Davon ausgenommen ist das "Last Minute" Rücktrittsrecht. Dies meint einen Rücktritt 1 Tag vor Anreise / Beginn. Bei einem „Last Minute“ Rücktritt ist ein Rücktritt bei 1 bis 50 gebuchten Zimmereinheiten kostenfrei nur für max. 2 Zimmereinheiten und ab 51 gebuchten Zimmereinheiten kostenfrei nur für max. 3 Zimmereinheiten möglich.
5. Bei der Berechnung der Frist wird der Anreisetag nicht miteingerechnet.
6. Das BZK hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der vom KUNDEN nicht in Anspruch genommenen Zimmereinheiten sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch die obigen Regelungen in der obigen Tabelle berücksichtigt. Dem KUNDEN steht der Nachweis frei, dass der Anspruch des BZK nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Verletzung der Verpflichtung des BZKs zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des KUNDEN, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem KUNDEN ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
8. Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungengelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und weiterer Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums Kirkel“ in der jeweils gültigen Fassung.
9. Dem KUNDEN steht es frei, den Rücktritt eines Vertrages über die über die Buchung von Zimmereinheiten und den Rücktritt eines damit in Zusammenhang stehenden Vertrages über die Überlassung von Räumen nach den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und weiterer Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums Kirkel“ zu erklären. Ist für beide Rücktritte aufgrund einer unterschiedlichen Teilnehmerzahl/Anzahl gebuchter Zimmereinheiten oder der Einhaltung verschiedener Rücktrittsfristen jeweils eine unterschiedliche prozentuale Angabe in Bezug auf den noch vom KUNDEN zu zahlenden Betrag des Gesamtpreises nach der betreffenden Tabelle in Klausel V Ziffer 1.2 einschlägig, so gilt in diesem Fall die größere prozentuale Angabe für beide Rücktritte.

VI. Rücktritt des BZK

1. Sofern gem. Klausel V Ziffer 3 schriftlich ein individuelles Rücktrittsrecht des KUNDEN vereinbart wurde, ist das BZK in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn Anfragen anderer KUNDEN nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der KUNDE auf Rückfrage des BZKs auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder gemäß Klausel IV Ziffer 7 und/oder Ziffer 8 und/oder Ziffer 9 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den KUNDEN nicht geleistet, so ist das BZK ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das BZK berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise wenn:
 - höhere Gewalt oder andere vom BZK nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zu der Person des KUNDEN oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das BZK begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung des BZK den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BZKs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des BZKs zuzurechnen ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des BZKs entsteht kein Anspruch des KUNDEN auf Ersatz des entstandenen Schadens.

VII. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe; Erbringung der Leistung

1. Die Erbringung der vertraglichen Leistung erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Der KUNDE erwirbt keinen Anspruch gegen das BZK auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
3. Gebuchte Zimmer stehen dem KUNDEN ab 13.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem BZK spätestens um 09.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das BZK aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) dem KUNDEN in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreises). Vertragliche Ansprüche des KUNDEN werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem BZK kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VIII. Gewährleistung/Mängelhaftung/Rügeflicht

Erstellt durch:

IT-Recht Kanzlei DURY

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – www.dury.de – Seite 3 von 5



1. Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mängelansprüche von UNTERNEHMERN, die Kaufleute i.S.d. HGB sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware in Textform ordnungsgemäß nachgekommen ist. Diese Rügepflicht gilt nicht für KUNDEN, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von UNTERNEHMERN beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang auf den UNTERNEHMER. Diese Verkürzung der Gewährleistungspflicht gilt nicht für KUNDEN, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

IX. Haftung des BZK

1. Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen das BZK richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
2. Die Haftung des KUNDEN ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit des KUNDEN, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung des KUNDEN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des KUNDEN. Die Haftung des KUNDEN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den KUNDEN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des KUNDEN beruhen, haftet der KUNDEN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern der KUNDEN zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

X. Datenspeicherung und Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung, wie sie auf der Internetseite www.bildungszentrum-kirkel.de einsehbar ist.

XI. Hausordnung

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Hausordnung des Bildungszentrums der Arbeitskammer in Kirkel. Diese ist der schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung beigelegt oder in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums in Kirkel einsehbar.

XII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den KUNDEN sind unzulässig.
3. Erfüllungs- und Zahlungsort für alle Leistungen ist der Sitz des BZK in Kirkel.
4. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
5. Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – im kaufmännischen Verkehr gegenüber Kaufleuten Saarbrücken. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des BZK in Kirkel. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE UNTERNEHMER ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

Erstellt durch:

IT-Recht Kanzlei DURY

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – www.dury.de – Seite 4 von 5



bekannt ist Die Befugnis des BZK, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Erstellt durch:

IT-Recht Kanzlei DURY